

**Satzung  
der  
Kulturgemeinschaft  
Löstige Buirer 1974 e.V.**



**in der Fassung vom 05.06.2025**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>A. Allgemeines</b>	
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	4
<b>B. Vereinsmitgliedschaft</b>	
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7 Ausschluss aus dem Verein	6
<b>C. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	
§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	6
§ 9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	7
<b>D. Organe des Vereins</b>	
§ 10 Die Vereinsorgane	8
§ 11 Vertretung des Vereins	8
§ 12 Die Mitgliederversammlung	8
§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung	9
§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	10
§ 15 Der geschäftsführende Vorstand	10
§ 16 Der Gesamtvorstand	11
§ 17 Abteilungen	12
§ 18 Der Ehrenrat	12
§ 19 Ehrungen	13
§ 20 Der Senat	13
<b>E. Sonstige Bestimmungen</b>	
§ 21 Aufwendungsersatz	14
§ 22 Kassenprüfer	14
§ 23 Vereinsordnungen	15
§ 24 Haftung	15
<b>F. Schlussbestimmungen</b>	
§ 25 Satzungsänderung	15
§ 26 Datenschutzklausel	16
§ 27 Auflösung des Vereins	17
§ 28 Gerichtsstand, Erfüllungsort	17
§ 29 Inkrafttreten	18

## **Vorwort**

Aus Gründen der Verständlichkeit wird bei Bezeichnungen von Personen oder Ämtern und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Abhängig von der Besetzung der Ämter ist die geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## **A. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- 1) Der im Jahre 1974 gegründete Verein führt den Namen „Kulturgemeinschaft Löstige Buirer 1974 e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in 50170 Kerpen, Ortsteil Buir, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nr. VR 100216 eingetragen. Erforderliche Eintragungen sind vom Vorstand unverzüglich zu veranlassen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- 1) Der Zweck des Vereins ist gemeinnützig. Er umfasst im Besonderen:
  - a) die Pflege und Förderung der Kultur und des kulturellen Lebens in Kerpen-Buir,
  - b) die Pflege und Förderung des traditionellen heimatlichen Brauchtums, insbesondere die Gestaltung der Karnevalssession einschließlich der Kinder- und Jugendförderung,
- 2) Der Zweck des Vereins soll z.B. durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
  - a) Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, wie Weihnachtsmarkt, Konzerte, Musikveranstaltungen, Theater-, Kabarett-/Varietéaufführungen, Lesungen / Vorträge, Ausstellungen, Kulturfahrten, Open-Air-Veranstaltungen, Kinder-/Jugendveranstaltungen, Kino/Filmvorführungen, verschiedene Märkte, Themenabende, Kinder- und Jugendförderung durch aktive Einbindung in die Organisation und aktive Beteiligung kultureller Kinder-/Jugendveranstaltungen u. ä.
  - b) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen/Sitzungen für Erwachsene sowie für Kinder- und Jugendliche, Musik-/Tanzveranstaltungen,

Karnevalsumzügen, Gestaltung und Bau von Karnevalswagen, Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen anderer Vereine, Kinder- und Jugendförderung durch ganzjährige Ausbildung/Förderung für Tanzvorträge und Mitwirkung bei der Kindersitzung u. ä.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig.
- 2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Verbandsmitgliedschaften**

- 1) Der Verein ist Mitglied
  - a) im Bund Deutscher Karneval e.V.
  - b) im Karnevalsverband Rhein-Erft e.V.
  - c) im Festkomitee der Stadt Kerpen 1980 e.V.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Beitritt in Verbände und Organisationen sowie über den Austritt beschließen.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- 2) Jeder, der diese Satzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung anerkennt und an der Verfolgung der Vereinsziele mitzuwirken bereit ist, kann Mitglied des

Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Verein erworben. Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand zu richten, der über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

- 3) Solange die Volljährigkeit noch nicht vorliegt, ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Vereinsmitglieds verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags, die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich zu erfüllen.
- 4) Lehnt der Vereinsvorstand den Aufnahmeantrag ab, so ist die Ablehnung dem Antragsteller unmittelbar nach der nächsten Vorstandssitzung schriftlich mitzuteilen. Stimmt der Vorstand der Mitgliedschaft zu, so ist der Antragsteller schriftlich zu unterrichten und die Satzung auszuhändigen, die damit anerkannt wird.
- 5) Die Mitglieder streben an, die Ziele des Vereins zu verfolgen und nach besten Kräften zu fördern, den Verein bei öffentlichen Veranstaltungen zu repräsentieren und bei vorbereitenden Arbeiten zu unterstützen. Altverdiente Mitglieder sind von diesen Arbeiten befreit.
- 6) Jedes Mitglied ist mit dem Erreichen des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.
- 7) Ehrenmitglieder können nur Personen werden, die sich auf Grund ihrer langjährigen, aktiven Tätigkeit besondere Verdienste für den Verein erworben haben. Alles weitere regelt die Ehrenordnung.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein;
  - c) durch Tod.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Geschäftsjahresende möglich. Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen.
- 3) Dem austretenden bzw. ausgeschlossenen Mitglied stehen keine Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zu. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Dem austretenden bzw. ausgeschlossenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

## **§ 7**

### **Ausschluss aus dem Verein**

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
  - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - c) bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages, wenn ein Rückstand trotz zweimaliger Mahnung bei Ablauf des Geschäftsjahres nicht ausgeglichen worden ist;
  - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerungen extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss.
- 4) Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Ausschließungsbeschluss durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses kann das Mitglied Einspruch gegen die Ausschließung durch eingeschriebenen Brief erheben. Über den Einspruch entscheidet, soweit der Vorstand nicht selbst abhilft, endgültig innerhalb von zwei Monaten der Ehrenrat.
- 5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 6) Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstands, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 7) Mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

## **§ 8**

### **Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

- 1) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

- 2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist spätestens am 30. September eines Jahres fällig.
- 3) Unterschieden wird zwischen Familienbeitrag (Ehepartner und Lebensgemeinschaften), Einzelbeitrag und Kinderbeitrag. Kinder sind bis zur Volljährigkeit von der Beitragszahlung befreit, wenn mindestens ein Elternteil Mitglied des Vereins ist.
- 4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 5) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 8) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 9) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen die Beitragsleistung oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 10) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 9**

### **Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der tänzerischen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

## **D. Organe des Vereins**

### **§ 10**

#### **Die Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der geschäftsführende Vorstand;
- c) der Gesamtvorstand;
- d) der Ehrenrat.

### **§ 11**

#### **Vertretung des Vereins**

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und auch außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Im Verhinderungsfall bestimmt der Gesamtvorstand einen Vertreter.

### **§ 12**

#### **Die Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung hierzu hat spätestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen (E-Mail oder Brief). Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme an der ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
- 3) Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen. Für die Dauer zwischen der Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes sowie der Wahl des 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes ist von der Versammlung aus der Mitte der

Erschienenen - mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder - ein Versammlungsleiter zu wählen.

- 5) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- 6) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 8) Änderungsanträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand zeitgerecht, aber spätestens 8 Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung vorliegen.

### **§ 13**

#### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2) Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird.
- 3) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.
- 4) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 5) Im Übrigen gelten die Ausführungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung sinngemäß.

## **§ 14**

### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands;
- b) Entgegennahme des Kassenberichts;
- c) Entgegennahme des Kassenprüfberichts;
- d) Entlastung des Gesamtvorstands;
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
- f) Wahl des Ehrenrats;
- g) Wahl der Kassenprüfer;
- h) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- i) Beschlussfassung über Anträge;
- j) Beschlussfassung über Ausschluß eines Mitglieds des Gesamtvorstands.

## **§ 15**

### **Der geschäftsführende Vorstand**

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. und dem 2. Vorsitzenden als seinem Stellvertreter
  - b) dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter
  - c) dem Kassierer / Schatzmeister und seinem Stellvertreter
- 2) Nicht alle aufgeführten Ämter müssen vergeben werden. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins genügt das Zusammenwirken zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
- 3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dem geschäftsführenden Vorstand steht bei Beschlüssen des Gesamtvorstands, die die Existenz des Vereins bedrohen, ein Vetorecht zu.

- 4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist grundsätzlich nicht zulässig und kann nur kommissarisch bis zur nächstmöglichen Mitgliederversammlung erfolgen. Eine Vereinigung von mehr als zwei Ämtern ist nicht zulässig.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand soll mindestens 1x im Jahr einberufen werden.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zum Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 7) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.
- 8) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind nach Möglichkeit innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu dokumentieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind zu protokollieren.

## **§ 16**

### **Der Gesamtvorstand**

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
  - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, sowie
  - b) den Mitgliedern des erweiterten Vorstands.
- 2) Der Gesamtvorstand kann ein Mitglied des gewählten Vorstands bestimmen, der den Titel Präsident trägt. Aufgabe ist die Repräsentation des Vereins nach innen und außen sowie die Funktion des Sitzungspräsidenten.
- 3) Zum erweiterten Vorstand gehören:
  - a) bis zu 11 Beisitzer
  - b) der Senatspräsident
  - c) Ehrevorstandsmitglieder

Die unter b) und c) genannten Personen sind geborene Mitglieder. Die unter c) genannten Personen gehören bis zum freiwilligen Ausscheiden dem Vorstand an.

Vom Gesamtvorstand können darüber hinaus weitere Beisitzer für besondere Aufgaben-gebiete berufen werden.

- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt per Akklamation, geheime Wahl kann beantragt werden. Auch Nicht-anwesende können nach vorheriger schriftlicher Bereiterklärung gewählt werden.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall die Stimme des Sitzungsleiters.
- 7) Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Gesamtvorstand einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.
- 8) Der Gesamtvorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden.
- 9) Über Gesamtvorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

## **§ 17**

### **Abteilungen**

- 1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- 2) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstands.

## **§ 18**

### **Der Ehrenrat**

- 1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten über Mitgliedschaftsrechte ist ein Ehrenrat zu bilden. Die Bildung des Ehrenrates erfolgt durch Wahl während einer Mitgliederversammlung.
- 2) Dem Ehrenrat gehören bis zu fünf Mitglieder des Vereins an, die nicht zugleich Mitglied des Vereinsvorstandes oder Senats sein dürfen. Die Mitglieder des Ehrenrates werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Anrufung des Ehrenrates ist schriftlich mit Angabe des Sachverhalts über den geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Der Ehrenrat kann zur Sachverhaltsermittlung die streitenden Parteien zum mündlichen Sachvortrag einladen.

- 4) Der Ehrenrat wird, wenn eine Einigung im Rahmen einer Schlichtung nicht möglich ist, eine verbindliche Entscheidung in Form eines schriftlichen Beschlusses fällen. Beschlüsse des Ehrenrates sind in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern zu fassen; bei Stimmgleichheit entscheidet der Ehrenratsvorsitzende, den die Ehrenratsmitglieder zu Beginn des jeweiligen Schlichtungsverfahrens zu bestimmen haben.
- 5) Mitglieder des Ehrenrates, die im Übrigen ehrenamtlich tätig sind, dürfen in Schlichtungsverfahren nicht selbst streitbefangen sein.

## **§ 19**

### **Ehrungen**

- 1) Der Gesamtvorstand des Vereins kann Ehrungen aussprechen.
- 2) Als Ehrungen in diesem Sinne gilt die Ernennung
  - a) zum Ehrenpräsidenten,
  - b) zum Ehrenvorstandsmitglied und
  - c) zum Ehrenmitglied.
- 3) Einzelheiten zur Vornahme von Ehrungen regelt eine vom Gesamtvorstand zu erlassende Ehrenordnung.

## **§ 20**

### **Der Senat**

- 1) Der Verein hat einen Senat.
- 2) Dem Senat obliegt es, in besonderem Maße die Interessen des Vereins nach innen und außen durch persönlichen und materiellen Einsatz zu fördern. Zu Mitgliedern des Senats (Senatoren) können vom geschäftsführenden Vorstand solche Mitglieder ernannt werden, die die Interessen des Vereins im vorgenannten Sinne besonders vertreten.
- 3) Dem Senat steht der Senatspräsident vor. Er wird vom Senat gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Wahl hat unmittelbar nach der Neuwahl des Vereinsvorstandes zu erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Die Mitgliedschaft zum Senat ist in einer der Selbstverwaltung dienenden und vom Senat und geschäftsführenden Vorstand zu beschließenden Senatsgeschäftsordnung festzulegen.
- 5)
  - a) Der geschäftsführende Vorstand setzt in Abstimmung mit dem Senat einen Senatsbeitrag fest. Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Beitragsordnung.
  - b) Der Senat kann darüber hinaus einen gesonderten Beitrag erheben.
- 6) Gegen Beschlüsse des Senats, die eine negative Beeinträchtigung des Vereinszwecks befürchten lassen, hat der geschäftsführende Vorstand ein Vetorecht. Das erklärte

Veto ist vom Senat zu beachten und kann insbesondere nicht mit der Begründung zurückgewiesen werden, die behauptete Beeinträchtigung sei nicht gegeben.

## **E. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 21**

#### **Aufwendungsersatz**

- 1) Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 2) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 3) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

### **§ 22**

#### **Kassenprüfer**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem aktuellen geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung beauftragt.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- 4) Außerordentliche Kassenprüfungen aus besonderem Anlass können durch den Gesamtvorstand bei Vorliegen von triftigen Gründen veranlasst werden.
- 5) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

## **§ 23**

### **Vereinsordnungen**

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
  - a) Beitragsordnung,
  - b) Finanzordnung,
  - c) Geschäftsordnung,
  - d) Ehrenordnung.
- 2) Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen. Abteilungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstands.
- 3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 24**

### **Haftung**

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Vereinszwecks oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- 3) Im Übrigen haftet der Verein bei Verbindlichkeiten anderen gegenüber nur mit seinem Vereinsvermögen.

## **F. Schlussbestimmungen**

## **§ 25**

### **Satzungsänderung**

- 1) Eine Satzungsänderung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass  $\frac{3}{4}$  der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

- 2) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie nicht den Sinn der Satzung verändern und solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

## § 26

### Datenschutzklausel

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift
- Bankverbindung (falls SEPA Mandat erteilt wurde),
- Telefonnummern (Festnetz und Funk)
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum,
- Ehrungen,
- Funktion(en) und Tätigkeiten im Verein.

- 2) Als Mitglied des Bund Deutscher Karneval und des Karnevalsverbands Rhein-Erft ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten für anstehende Ehrungen zu melden.

Übermittelt werden Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Funktion(en) und Tätigkeiten im Verein.

- 3) Im „Löstigen Buirer“, der lokalen Presse, auf seiner Homepage sowie in sozialen Medien berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder und Veranstaltungen. Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten findet nur im Rahmen der vom Mitglied zugestimmten Einwilligungserklärung statt.
- 4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder oder sonstige Funktionäre herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- 5) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, kann diese jederzeit beim Schatzmeister eingesehen werden.
- 6) Beinhalten die Mitgliederlisten besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO, so sind die Empfänger der Geheimhaltung verpflichtet.
- 7) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbe-

zogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- 8) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- 9) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 10) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 27**

### **Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Im Fall der Auflösung erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die durch die außerordentliche Mitgliederversammlung bestellt werden.
- 3) Das nach der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke und nach Liquidation verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Kerpen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Buir zu verwenden hat. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 28**

### **Gerichtsstand, Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten des Vereins ist 50170 Kerpen.

## **§ 29**

### **Inkrafttreten**

- 1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05. Juni 2025 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Kerpen-Buir, im Juni 2025